

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung – KTS)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.07.2017 folgende Satzung beschlossen. Die letzte Änderung, die in die nachfolgende Version eingearbeitet wurde, erfolgte am 17.04.2024 (veröffentlicht am 08.05.2024, Inkrafttreten 01.07.2024):

§ 1
Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt Müllheim erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2
Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt Müllheim und den dazugehörigen Ortsteilen aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Stadt, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben, sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Stadt aufhalten; hierzu zählen unter anderem auch Geschäftsreisende.

§ 3
Dauer der Kurtaxepflicht

- (1) Die Kurtaxepflicht beginnt mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise zählen zusammen als ein Tag, wobei der Abrechnung der Tag der Abreise voll zugrunde gelegt wird (s. § 8 dieser Satzung).
- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 Abs. 2 entsteht am 01. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxenbescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 4 Kurbezirk und Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt für jede Person und jeden Tag:

Stadt Müllheim und ihre Ortsteile	
Ganzjährig	€ 1,80

- (2) Kurtaxepflichtige Einwohner der Stadt nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 60,00 Euro.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 5 Ermäßigungen, Befreiung

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe befreit oder ermäßigt sind:

- a) Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 und den Merkzeichen aG – außergewöhnlich Gehbehindert oder H – Hilflos oder BI – Blind oder TBI Taubblind erhalten auf Antrag eine Ermäßigung auf die Kurtaxe in Höhe von 100 v.H. Sind diese schwerbehinderten Menschen auf eine ständige Begleitung angewiesen (Merkzeichen B) erhält auch die Begleitperson auf Antrag eine Ermäßigung auf die Kurtaxe in Höhe von 100 v.H.
- b) Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 und den Merkzeichen G – Erheblich Gehbehindert oder GI – Gehörlos, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung auf die Kurtaxe in Höhe von 50 v.H. Sind diese schwerbehinderten Menschen auf eine ständige Begleitung angewiesen (Merkzeichen B) erhält auch die Begleitperson auf Antrag eine Ermäßigung auf die Kurtaxe in Höhe von 50 v.H.

Der Grad der Behinderung und die Merkzeichen sind mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen. Die in § 5. 1 erwähnten Personen sind nicht von der Meldepflicht befreit.

- (2) Darüber hinaus sind folgende Personen von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
Für Übernachtungen von Kindern unter 6 Jahren muss kein Kostenersatz geleistet werden, sie können jedoch KONUS (s. § 7 dieser Satzung) mitbenutzen.
- b) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
- c) Ortsfremde Personen (z.B. Montagearbeiter), die in der Stadt Müllheim und/oder ihre Ortsteile arbeiten oder in Ausbildung stehen, sind für den Zeitraum ihrer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung in der Stadt Müllheim befreit. Eine Kopie des Arbeitsauftrags / Ausbildungsvertrages muss dem Meldeschein beigelegt werden, ansonsten wird der übliche Kurtaxesatz berechnet.
- d) Besucher von Wohnmobilstellplätzen sind von der Errichtung der Kurtaxe befreit, soweit es sich nicht um einen von der Stadt Müllheim ausgewiesenen Wohnmobilstellplatz mit Schranke handelt.
- e) Patienten aus Akutkliniken, Pflegeeinrichtungen, Seniorenheimen sind von der Errichtung der Kurtaxe befreit.

- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder Ermäßigung der Kurtaxe sind vom Beherbergungsbetrieb, spätestens am 3. Tag nach der Abreise bei der Stadt Müllheim einzureichen. Bei verspätenden Anträgen kann eine Vergünstigung nicht mehr gewährt werden. Eine Kopie des Behindertenausweises ist in allen Fällen beizulegen.
- (2) Betriebe, die am Online-Meldeverfahren teilnehmen, berücksichtigen selbst eine Ermäßigung / Befreiung direkt im AVS Online-System, sofern ein entsprechender Nachweis vom Gast vorliegt.

§ 7 KONUS-Gästekarte

Der zur Kurtaxe angemeldete Gast erhält vom Vermieter eine mit Namen, Ankunftstag und voraussichtlichem Abreisetag versehene KONUS-Gästekarte.

- (2) Jede Person, die der Kurtaxepflicht nach § 4 Abs. 1 unterliegt und nicht nach § 5 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine KONUS-Gästekarte. Kurtaxepflichtige Einwohner nach § 4 Abs. 2 haben keinen Anspruch auf eine KONUS-Gästekarte.
- (3) Die KONUS-Gästekarte berechtigt zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im gesamten Stadtgebiet sowie in sämtlichen Gemeinden und Städten und im Bereich der Verkehrsverbünde, die dem Gültigkeitsbereich lt. KONUS Vertrag angeschlossen sind.
- (4) Weitere Leistungen und Vergünstigungen der KONUS-Gästekarte sind aus dem jeweilig gültigen Gastgeberverzeichnis, dem Gästekarten-Flyer oder der Internetseite Tourismus ersichtlich.
- (5) Die KONUS-Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen / Angeboten der Tourist-Information / Museum und weiteren Angeboten den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die KONUS - Gästekarte eingezogen.
- (6) Die Gäste müssen einzeln angemeldet werden, Gruppenanmeldungen sind nicht zulässig.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht mit der ersten Übernachtung einer Kurtaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet (sh. § 4 dieser Satzung) und wird gegenüber der Stadt Müllheim innerhalb einer Woche nach Zustellung des Kurtaxe-Bescheides an den Wohnungsgeber fällig.

§ 9 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen von der Stadt Müllheim ausgewiesenen Campingplatz/Wohnmobilstellplatz mit Schranke (s. § 5 dieser Satzung) betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (3) Für die Meldung sind die von der Stadt Müllheim ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.
- (4) Gewerbliche Betriebe ab 10 Betten, **sind verpflichtet**, am Online-Meldeverfahren teilzunehmen. Die Gästeanmeldungen über das AVS-Online-Meldeverfahrens sind nach den Vorgaben der Stadt Müllheim abzuwickeln. Diese Betriebe berücksichtigen eine Ermäßigung / Befreiung direkt im Online-System, sofern ein entsprechender Nachweis vom Gast vorgelegt wird.

§ 10 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 9 Abs. 1 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 8 ein Kurtaxe-Bescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (1) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des kurtaxepflichtigen zu melden.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadt abzuführen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, bei den verpflichtenden Personen und Unternehmen, das heißt den Beherbergern, die Bücher und Aufzeichnungen zu prüfen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Kurtaxe sowie die Prüfung der vorschriftsmäßigen Durchführung erforderlich ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- (1) den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt;
- (2) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Stadt abführt;
- (3) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Stadt meldet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft, die Änderungen vom 17.04.2024 treten am 01.07.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim i. M. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim i. M., den 08.05.2024

Martin Löffler Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung	Anzeige an Landratsamt	Vorstehende Fassung
vom	am	am	gilt ab
(S) 26.07.2017	31.08.2017	31.08.2017	01.02.2018
(Ä) 17.04.2024	08.05.2024	27.06.2024	01.07.2024